

# Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche: auch Abbrüche mit Mifegyne® (Mifepriston®) meldepflichtig

---

Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass die Inhaber von Arztpraxen und die Leiter von Krankenhäusern, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, entsprechend § 18 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben ohne Namensnennung der Schwangeren auf dem Erhebungs-

vordruck des Statistischen Bundesamtes jeweils nach Quartalsende zu melden.

Das gilt auch für Schwangerschaftsabbrüche unter Verwendung von Mifegyne® (Mifepriston®). Abbrüche mit diesem Mittel sind als „medikamentöser Abbruch“ zu melden.

Für Rückfragen beziehungsweise für die Anforderung der erforderlichen Unterla-

gen zur oben genannten Bundesstatistik steht das

Statistische Bundesamt

Zweigstelle Bonn

VII A 5, Dr. Köhler

Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Tel. (0 18 88) 6 34 - 81 54

zur Verfügung.“